

Satzung des Sport-Club Union Oldesloe von 1907 e.V.

Inhaltsübersicht

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Name, Sitz und Gründungsjahr
- § 2 Geschäftsjahr
- § 3 Vereinsfarben
- § 4 Allgemeines
- § 5 Mitgliedschaften
- § 6 Zweck und Aufgaben des Vereins
- § 7 Auflösung des Vereins

Mitgliedschaft

- § 8 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 9 Mitglieder
- § 10 Mitgliedsbeiträge
- § 11 Beendigung der Mitgliedschaft

Organe

- § 12 Organe des Vereins

Mitgliederversammlung

- § 13 Aufgaben und Stimmrecht
- § 14 Einberufung
- § 15 Protokollführung
- § 16 Leitung der Mitgliederversammlung
- § 17 Beschlussfassung
- § 18 Kassenprüfung

Vorstand

- § 19 Zusammensetzung des Vorstandes
- § 20 Wahl des Vorstandes
- § 21 Sitzungen – Beschlussfähigkeit
- § 22 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes
- § 23 Aufgaben des Gesamtvorstandes

Haftung

- § 24 Haftung des Vereins gegenüber Vereinsmitgliedern
- § 25 Haftung von Organen oder Organmitgliedern

Inkrafttreten

- § 26 Inkrafttreten

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Gründungsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Sport-Club Union Oldesloe von 1907 e.V.“, nachfolgend SC Union Oldesloe genannt und hat seinen Sitz in Bad Oldesloe.
- (2) Der Verein wurde im Jahr 1907 gegründet.

§ 2 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Vereinsfarben

- (1) Die Vereinsfarben sind rot/schwarz.

§ 4 Allgemeines

- (1) Der Verein wurde in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lübeck eingetragen und führt seitdem den Zusatz „e.V.“. Er ist jetzt im Amtsgericht unter VR 216 OD registriert.

§ 5 Mitgliedschaften

- (1) Der Verein ist Mitglied des Kreissportverbandes e.V. Stormarn, des Landessportverbandes Schleswig-Holstein e.V. und damit des Deutschen Sportbundes sowie der Fachbände, deren Sportarten hauptsächlich im Verein betrieben werden. Die Satzung des Kreis- und des Landessportverbandes sowie deren Jugendordnung werden anerkannt.

§ 6 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 58 Nr. 1 AO).
- (2) Zweck des Vereins ist die Entwicklung, Förderung und Pflege des Sports in der Kreisstadt Bad Oldesloe.
- (3) Ein besonderer Aufgabenschwerpunkt des Vereins liegt in der körperlichen und geistigen Bildung seiner Jugendmitglieder. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung und Durchführung sportlicher Übungen und Leistungen sowie durch Errichtung und den Betrieb von Sportanlagen.
- (4) Im Rahmen der sportlichen Betätigung und von Veranstaltungen sollen das Streben nach Toleranz, die Kameradschaft und das Gemeinschaftsgefühl bei allen Mitgliedern gefördert und gefestigt werden.

- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Die Mitglieder der Vereinsorgane (§ 11) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus / können entsprechend der Haushaltslage und nach Beschluss der Mitgliederversammlung eine Vergütung gemäß § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz erhalten.
- (7) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (8) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (9) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 7 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Oldesloe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Mitgliedschaft

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Juristische Personen und andere Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbständigkeit können ebenfalls Mitglieder werden.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Bei Minderjährigen ist der Antrag vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben, der damit die Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zur Volljährigkeit des minderjährigen Vereinsmitgliedes übernimmt.
- (3) Über die Aufnahme eines Vereinsmitgliedes entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme in den Verein ist unter Beifügung der Vereinssatzung zu bestätigen.
- (4) Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

- (5) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum der Beitrittserklärung.

§ 9 Mitglieder

- (1) Der Verein hat aktive, passive und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
- (2) Passive Mitglieder sind Vereinsmitglieder (natürliche Personen, juristische und andere Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbständigkeit), die - ohne fördernde Mitglieder zu sein - im Verein nicht aktiv Sport betreiben, aber hinsichtlich der Mitgliedsbeiträge den aktiven Mitgliedern gleichgestellt sind.
- (3) Als fördernde Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und andere Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbständigkeit dem Verein beitreten.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluss des Vorstandes aktive, passive oder fördernde Mitglieder ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein oder den Sport erworben haben. Sie zahlen keinen Beitrag und haben zu allen Vereinsveranstaltungen freien Eintritt. Sie haben die vollen Mitgliedschaftsrechte.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass bei der Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr zu zahlen ist. Außerdem werden von Vereinsmitgliedern Monats- oder Jahresbeiträge erhoben.
- (2) Für Mitglieder, die ihrer fälligen Beitragspflicht trotz schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen sind, ruht die Mitgliedschaft für die Dauer des Verzuges.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht, Mitgliedsbeiträge zu zahlen, befreit.
- (4) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
- (5) Höhe der Aufnahmegebühr, des Vereinsbeitrages und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (6) Zusatzbeiträge für einzelne Abteilungen sind zulässig. Deren Inkrafttreten ist durch die Mitgliederversammlung zu beschließen. Die Dauer der Zusatzbeiträge kann zeitlich begrenzt sein.
- (7) Für fördernde Mitglieder, juristische Personen und andere Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbständigkeit werden die Mitgliedsbeiträge mit dem Vorstand gesondert vereinbart. Diese Mitgliedsbeiträge dürfen nicht die Höhe von derjenigen Mitgliederbeiträge unterschreiten, welche die Mitgliederversammlung für passive Personen beschlossen hat.
- (8) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Aufnahmegebühren, Monatsbeträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (9) Die Mitgliedsbeiträge sind im ersten und dritten Quartal des Geschäftsjahres im Voraus zu entrichten und werden über ein SEPA-Lastschriftmandat vom Verein eingezogen. Die Kosten der Rücklastschriften trägt das Mitglied. In Ausnahmefällen können Barzahlungen vereinbart werden.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt muss durch schriftliche Erklärung erfolgen. Bei minderjährigen Vereinsmitgliedern ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
- (2) Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres (30. Juni oder 31. Dezember) unter Einhaltung einer Frist von einem Monat erklärt werden. Die Kündigung hat schriftlich (Brief, Fax, E-Mail) zu erfolgen. Sie ist vom Verein schriftlich zu bestätigen.
- (3) Vereinsmitglieder, die länger als sechs Monate mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen (Monatsbeitrag, Aufnahmegebühr, Umlagen) rückständig sind, sind aus dem Verein auszuschließen, wenn mindestens einmal erfolglos gemahnt worden ist.
- (4) Vereinsmitglieder, die wiederholt gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten das Ansehen des Vereins schädigen oder den Vereinszwecken zuwiderlaufen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- (5) Soll ein Vereinsmitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, ist ihm und der jeweiligen Abteilung des Vereins bzw. dem jeweiligen Ausschuss des Vereins Gelegenheit zu einer Stellungnahme (Anhörung) zu geben.
- (6) Wird ein Ausschluss eines Mitgliedes durch ein Mitglied beantragt, ist das betroffene Mitglied davon innerhalb von 14 Tagen vom Vorstand in Kenntnis zu setzen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand innerhalb einer Frist von drei Monaten.
- (7) Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief oder Postzustellungsurkunde zuzustellen.
- (8) Die Entscheidung muss mit den Gründen und einer Rechtsmittelbelehrung versehen sein.
- (9) Der Entscheidung über den Ausschluss kann das betroffene Vereinsmitglied widersprechen. Der Widerspruch muss schriftlich, innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung der Entscheidung beim Vorstand, erhoben werden. Der Vorstand entscheidet innerhalb einer Frist von längstens drei Monaten über den Antrag. Eine Entscheidung über den Ausschluss erfordert eine 2/3 Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

Organe

§ 12 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 1. die Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung,
 2. der Vorstand.

Mitgliederversammlung

§ 13 Aufgaben und Stimmrecht

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das beschließende Organ des Vereins. Sie ist für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
1. Entgegennahme und Aussprache der Berichte des Gesamtvorstandes,
 2. Entgegennahme und Beschluss des Jahresabschlusses für das vergangene Jahr,
 3. Entlastung aller Mitglieder des Vorstandes,
 4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 5. Wahl von zwei Kassenprüfern,
 6. Beschluss über den vom Gesamtvorstand vorgelegten Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr,
 7. Beschluss über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins,
 8. Beschluss über vorliegende Anträge,
 9. Beschluss über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Vereinsmitglied, das zum Zeitpunkt der Durchführung der Mitgliederversammlung volljährig ist und dessen Mitgliedschaft im Verein zum Zeitpunkt der Durchführung der Mitgliederversammlung mindestens drei Monate besteht, eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Stellvertretung in der Abstimmung ist ausgeschlossen.
- (3) Die in § 3 Abs. 1 und 2 dieser Satzung genannten Vereinsmitglieder (juristische Personen und andere Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbständigkeit) haben in der Mitgliederversammlung jeweils eine Stimme. Das Stimmrecht dieser Vereinsmitglieder wird in der Mitgliederversammlung durch einen Vertreter des jeweiligen Vereinsmitgliedes ausgeübt. Dieser Vertreter hat seine Vertretungsbefugnis durch schriftliche Vollmacht, die vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Versammlungsleiter vorzulegen ist, nachzuweisen.
- (4) Abteilungsversammlungen (diese regeln die Abteilungen selbst), sie sollen jeweils vor der Jahreshauptversammlung des Hauptvereins stattfinden.

§ 14 Einberufung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Jahresquartal statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder 20 Prozent der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangen.
- (2) Sie wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch Veröffentlichung auf der offiziellen Internetseite des SC Union Oldesloe

e.V. und durch Versendung einer Einladung per E-Mail an die zuletzt vom jeweiligen Mitglied angegebene E-Mail-Adresse unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Nur auf ausdrücklichen, zuvor schriftlich geäußerten Wunsch eines Mitglieds erfolgt die Versendung solcher Einladungen postalisch per Brief an die zuletzt von diesem Mitglied angegebene Adresse. Zur Wahrung der Einberufungsfrist genügt das Absenden einer E-Mail und/oder die Aufgabe des Briefes beim Zusteller; damit gilt die Einladung als bewirkt.

- (3) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen sowie Anträge stellen.

§ 15 Protokollführung

- (1) Über jede Versammlung ist ein Beschlussprotokoll zu führen, das vom jeweiligen Protokollführer sowie vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Der Protokollführer wird vor Beginn einer jeden Mitgliederversammlung vom Vorstand ernannt.

§ 16 Leitung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des erweiterten Vorstandes oder einem von ihm Beauftragten geleitet. Ist kein Mitglied des Vorstandes oder ein beauftragter Versammlungsleiter anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
- (2) Für Wahlen wird ein Wahlleiter durch die Mitgliederversammlung gewählt. Ihm obliegen die Leitung der vorhergehenden Diskussion und die Durchführung der Abstimmung der Anträge auf Entlastung und die Wahl der Mitglieder der Vereinsorgane.

§ 17 Beschlussfassung

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Maßgebend für die Beschlussfassung ist grundsätzlich die Zahl der abgegebenen Stimmen, nicht die Zahl der anwesenden Mitglieder.
- (3) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (4) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim erfolgen, wenn dies die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.
- (5) Zur Änderung dieser Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen, zur Auflösung oder Aufhebung des Vereins, zur Änderung der Vereinsnamens, zur Änderung des Vereinswappens, zur Änderung der Vereinsfarben, zur Änderung des Vereinszwecks eine Mehrheit von vier Fünfteln erforderlich.
- (6) Bei Wahlen gilt als gewählt, wer die Stimmen der absoluten (einfachen) Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat kein Kandidat diese Mehrheit erhalten, so

findet ein weiterer Wahlgang zwischen denjenigen Kandidaten statt, die im vorangegangenen Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Bei dieser Stichwahl entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 18 Kassenprüfung

- (1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereins. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.

Vorstand

§ 19 Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der (geschäftsführende) Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- 1. Vorsitzende/r,
- 2. Vorsitzende/r,
- Kassenwart.

- (2) Der Gesamtvorstand besteht aus

- geschäftsführenden Vorstand § 18 (1),
- Schriftführer/-in,
- Jugendobmann/-obfrau,
- Fußballabteilungsleiter/-in,
- Handballabteilungsleiter/-in.

- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten.

§ 20 Wahl des Vorstandes

- (1) Abgesehen von den Abteilungsleitern bzw. deren Stellvertretern wird der Vorstand von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt, und zwar

- der/die 1. Vorsitzende,
- der/die Schriftführer/-in

in den Jahren mit gerader Ordnungszahl und

- der/die 2. Vorsitzende,
- der/die Jugendobmann/-obfrau,
- der/die Kassenwart/-in,
- der/die Kassenprüfer/-in

in den Jahren mit ungerader Ordnungszahl.

- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus seinem Amt aus oder legt es sein Amt nieder oder ist es nicht nur vorübergehend verhindert, so ergänzt sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst.
- (3) Die Abteilungen werden von einem/einer Abteilungsleiter/-in vertreten. Diese sowie ein Stellvertreter werden von der jeweiligen Abteilung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Abteilung, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Als Abteilungsleiter ist nur wählbar, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

§ 21 Sitzungen - Beschlussfähigkeit

- (1) Sitzungen des Vorstandes finden regelmäßig statt. Sie werden zu Terminen anberaumt, die von den Vorstandsmitgliedern mehrheitlich festgelegt werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des 1. Vorstandsvorsitzende/n. Bei Stimmengleichheit bei einer Vorstandssitzung, an der nur zwei Vorstandsmitglieder teilnehmen, kommt ein Beschluss nicht zustande.
- (3) Über jede Sitzung des Vorstands ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

§ 22 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes beachten bei ihrer Tätigkeit die Sorgfaltspflichten einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleitung.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes,
 3. Aufstellung des jährlichen Haushaltsplans, Erstellung des Jahresabschlusses sowie des Berichts über die wirtschaftliche Lage des Vereins (inklusive Steuern),
 4. Beschluss über die Aufnahme von Mitgliedern,

5. Einstellung und Entlassung von haupt- und nebenberuflichen Trainern und Übungsleitern,
6. Einstellung und Entlassung des notwendigen Verwaltungs- und sonstigen Personals.

§ 23 Aufgaben des Gesamtvorstandes

- (1) Aufgaben des Gesamtvorstandes sind die Leitung und Verwaltung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die allgemeine Vertretung des Vereins nach innen und außen.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Gründung und Schließung neuer Abteilungen sowie die Einrichtung von Kursen,
 2. Beschluss über die Höhe der Sonderzuwendungen in den einzelnen Abteilungen,
 3. Beschluss über die Höhe der Umlagen,
 4. Beschluss über den Ausschluss von Mitgliedern,
 5. Beschluss über die Bildung von Ausschüssen.

Haftung

§ 24 Haftung des Vereins gegenüber Vereinsmitgliedern

- (1) Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Vereinsmitgliedern bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, wenn und soweit derartige Schäden und Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

§ 25 Haftung von Organen oder Organmitgliedern

- (1) Jedes Organ oder Organmitglied und alle, die berechtigt für den Verein tätig sind, haften nur für grob fahrlässigen und vorsätzlich dem Verein zugefügtem Schaden.

Inkrafttreten

§ 26 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 19.05.2020 von der Mitgliederversammlung des Vereins Sport-Club Union Oldesloe von 1907 e.V. beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.